

## § 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Für Vormundschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung bereits von den Referaten Jugendhilfe geführt werden, sind die Zustimmung des Vormundschaftsrates gemäß § 1 Abs. 3 und seine Bestätigung der Festlegungen zur Sicherung des weiteren Lebensweges der Minderjährigen bis spätestens 31. Dezember 1971 einzuholen.

Berlin, den 27. Oktober 1970

Der Minister für Volksbildung  
Honecker

**Anordnung  
über die Staatliche Güteinspektion  
beim Handel mit Fahrzeugen,  
Fahrzeugsatzteilen und Fahrzeugzubehör  
vom 14. Oktober 1970**

Zur Sicherung der Staatlichen Güteinspektion und zur Durchsetzung der Qualitätskontrolle beim Handel mit Fahrzeugen, Fahrzeugsatzteilen und Fahrzeugzubehör wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeugsatzteile und Fahrzeugzubehör ist ein Organ des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBl. I S. 524).

(2) Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeugsatzteile und Fahrzeugzubehör ist der Hauptdirektion IFA-Vertrieb unterstellt.

## § 2

Die Staatliche Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeugsatzteile und Fahrzeugzubehör setzt im Auftrage des Ministers für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau die zur Sicherung und Erhöhung der Qualität erforderlichen Maßnahmen durch.

## § 3

Die in der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels genannten Aufgaben des Ministeriums für Handel und Versor-

gung werden für Fahrzeuge, Fahrzeugsatzteile und Fahrzeugzubehör vom Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau wahrgenommen.

## § 4

Die Aufgaben und Befugnisse der Staatlichen Güteinspektion für Fahrzeuge, Fahrzeugsatzteile und Fahrzeugzubehör finden auch gegenüber Betrieben des Produktionsmittelhandels dieser Erzeugnisse Anwendung.

## § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1970

Der Minister  
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau  
Dr. Georgi

**Anordnung Nr. 2\*  
über den Umlauf von Leihverpackung  
vom 4. November 1970**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 30. September 1969 über den Umlauf von Leihverpackung — Leihverpackungsanordnung — (GBl. II S. 531) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Leihverpackungsanordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Versandverpackung und Verpackungshilfsmittel im Sinne dieser Anordnung sind grundsätzlich nicht Paletten, Transportbehälter und andere Arten von Transportmitteln oder -hilfsmitteln, einschließlich betriebseigene Transportbehälter. Sofern sie keine Grundmittel sind und ihre Einbeziehung in den vertraglichen Austauschverkehr mit den Verkehrsträgern nicht möglich ist, kann ihr Einsatz als Leihverpackung vereinbart werden.“

## § 2

Der § 3 der Leihverpackungsanordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Kommt zwischen den Vertragspartnern eine Vereinbarung über die Rückgabefrist nicht zustande,

\* Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1969 (GBl. II Nr. 66 S. 531)